

RICHTLINIEN

DER GEMEINDE WEHRHEIM FÜR DIE FÖRDERUNG DER OFFENEN UND VEREINSGEBUNDENEN JUGENDARBEIT

1. Allgemeines

Die Vereine und Jugendgruppen in Wehrheim erfüllen vielfältige gemeinnützige Aufgaben. Sie gestalten und prägen dadurch das Leben in dieser Gemeinde zu einem wesentlichen Teil. In Anerkennung ihrer Arbeit fördert die Gemeinde Wehrheim die Vereine und Jugendgruppen nach folgenden Richtlinien.

Die hier aufgeführten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Für die Bearbeitung aller hiermit verbundenen Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand zuständig.

Förderungsmittel erhalten;

Die Wehrheimer Ortsvereine und die in Wehrheim ansässigen Jugendgruppen. Antragsteller kann nur der jeweilige Gesamtverein bzw. die Jugendgruppe unter einheitlicher Leitung sein, nicht aber die Abteilung bzw. Einzelgruppe.

2. Förderungswürdige Zwecke

2.1 Fahrten und Lager

Bei Fahrten und Lagern kann die Gemeinde pro Übernachtung und Teilnehmer einen Zuschuß von 2,50 EURO (5,00 DM) gewähren.

Förderungsfähig sind Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, Schüler bis zum Alter von 21 Jahren und für je zehn Teilnehmer ein Betreuer.

Förderungshöchstbetrag pro Gruppe und Jahr ist 400,00 EURO (800,00 DM).

2.2 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

Zu Veranstaltungen der außerschulischen und außerberuflichen Jugendbildung zählen Kurse, Seminare, Film-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen auf örtlicher Ebene.

Die Förderung beträgt, je nach pädagogischem Wert, 30 bis 70 % der Gesamtkosten.

Förderungshöchstbetrag je Jugendverein und Jahr ist 200,00 EURO (400,00 DM).

2.3 Anschaffungen für die Gruppenarbeit

Hierzu zählt die Anschaffung von Zelten, Büchern CD-Player, Kassettenrecorder, Noten etc. Die Gemeinde kann auf Antrag hier einen Zuschuß von 50 % auf die Anschaffungskosten gewähren. Ausgenommen hiervon sind Kleingeräte, Kleinzeug u. a. bis zum Wert von 100,00 EURO (200,00 DM).

Förderungshöchstbetrag je Gruppe und Jahr ist 300,00 EURO (600,00 DM).

2.4 Beschäftigung von Übungsleitern und bezahlten Lehrkräften

Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden von der Gruppe beschäftigt werden (Chorleiter, Musiklehrer, Tanzlehrer usw.) und über einen Prüfungsnachweis verfügen.

Die Förderung durch die Gemeinde beträgt 30 % des nachweislich gezahlten Jahreshonorars, aber höchstens 250,00 EURO (500,00 DM) pro Verein und Jahr. Wird von anderer Seite ein Zuschuß geleistet, so muß derselbe von dem zu berechnenden Honorar abgesetzt werden.

2.5 Vereinskinderarbeit

Eine Förderung wird nur noch für näher zu beschreibende Projekte der Vereinskinderarbeit gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage.

2.6 Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen können auf besonderen Antrag denjenigen Vereinen gewährt werden, die durch unverschuldete Umstände in finanzielle Notlage geraten sind oder besondere Anschaffungen oder Leistungen erbracht haben.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage. Hierzu zählt auch die Förderung von Baumaßnahmen.

3. Auflagen

3.1 Abrufung der Mittel

Grundsätzlich muß zur Abrufung der Haushaltsmittel für die Vereins- und Jugendarbeit ein schriftlicher Antrag beim Gemeindevorstand vorgelegt werden. Für folgende Maßnahmen ist dazu ein Formblatt der Gemeinde zu verwenden;

Förderungszweck : 2.1, 2.2, 2.3, 2.4

Eine Aufteilung in zwei Raten während des Haushaltsjahres (z.B. bei Übungsleiterzuschüssen) bleibt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

3.2 Antragsfrist

Anträge sollen so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Eine Frist von vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme bzw. Anschaffung sollte eingehalten werden. Größere Vorhaben sollen schon zu Beginn des Haushaltsjahres gemeldet werden. Zwecks rechtzeitiger Haushaltsabrechnung sollte bis zum **01. November** alle Anträge, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, gestellt sein.

3.3 Zuschußberechtigung

Die Zuschußberechtigung ist im Abschnitt 1 geregelt. Allerdings gilt bei der Bemessung der Beihilfen auch die Gruppenstärke. Sofern hier eine Teilnehmerzahl von sieben Personen unterschritten wird, ist eine Förderung nur bedingt möglich.

- 3.4 Zuschüsse von anderer Seite müssen vor Abrechnung von der zu berechnenden Summe abgesetzt werden.
- 3.5 Für geförderte Vorhaben soll die Gemeinde Wehrheim ihre Gemeinschaftseinrichtungen bevorzugt zur Verfügung stellen.
- 3.6 Werden Vereine und Jugendgruppen durch besondere Zuwendungen oder Baumaßnahmen bedacht, so können sie für ein Jahr von der Bezuschussung durch Fördermittel der Gemeinde ausgenommen werden.
- 3.7 Der Erlaß der Saalmiete ist über Förderungsmittel der Gemeinde nicht zulässig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim in seiner Sitzung am 15. März 1995 beschlossen und vom Jugend-, Sport- und Kulturausschuß am 22. Mai 1995 bestätigt. Die Richtlinien sind ab 01. April 1995 in dieser Form in Kraft.

Wehrheim, den 19. Juni 1995

Für die Gemeinde Wehrheim

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Michel,
Bürgermeister

gez. Seng,
Erster Beigeordneter